Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert einzelne konkrete Unzulänglichkeiten im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB):

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Strafverfolgungsverjährung: Die Tatbestände der Vergewaltigung und der gemeinschaftlichen Begehung von Sexualstraftaten nach § 177 StGB sind gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB als besonders schwere Fälle ausgestaltet. Die Ausgestaltung als Strafzumessungsregel hat derzeit unerwünschte Konsequenzen für die Strafverfolgungsverjährung, weil das höhere Strafmaß eines besonders schweren Falles gemäß § 78 Absatz 4 StGB für die Verjährungsfrist außer Betracht bleibt. Taten im Sinne des § 177 Absatz 6 StGB verjähren grundsätzlich bereits nach fünf Jahren. Die damit verbundenen Einschränkungen der Strafverfolgung werden dem Unrechtsgehalt der Taten in bestimmten Konstellationen nicht gerecht. So wurde in einem Fall, in dem einem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, in insgesamt 67 Fällen sexuelle Handlungen an seiner zur Willensbildung und -äußerung unfähigen Ehefrau vorgenommen zu haben, das Verfahren bezüglich 65 Taten infolge Verjährung eingestellt, weil eine einer längeren Verjährung unterliegende qualifizierte Begehungsform – etwa durch Verabreichung sedierender Mittel – im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte. Die derzeitige Ausgestaltung des § 177 Absatz 6 StGB erscheint auch mit Blick auf die Harmonisierung der Vorschriften im Verhältnis zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB) und das komplexe Nebeneinander von Grundtatbeständen, besonders schweren Fällen und einer Vielzahl an Qualifikationsebenen in § 177 StGB überarbeitungsbedürftig.

Zudem geht die gemeinschaftliche Begehung einer Sexualstraftat gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB regelmäßig mit einem gesteigerten Unrechtsgehalt und einer stärkeren Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Integrität einher. Die Betroffenen sind mehreren Tätern ausgesetzt und deshalb in ihren Verteidigungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Das damit verbundene Gefährdungspotential wird im geltenden Strafrahmen derzeit nicht ausreichend abgebildet, weil die Taten in ihrem Unrechtsgehalt in der Regel mit den in § 177 Absatz 7 und 8 geregelten Konstellationen vergleichbar sind.

Im geltenden Recht ebenfalls unzureichend abgebildet ist der gesteigerte Unrechtsgehalt einer Sexualstraftat, die zu einer Schwangerschaft führt. Eine unerwünschte Schwangerschaft nach einem sexuellen Übergriff, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung stellt einen Eingriff in die reproduktive Selbstbestimmung der Betroffenen dar und geht für diese regelmäßig mit gravierenden psychischen und körperlichen Belastungen einher.

Ferner werden Defizite im Bereich des Schutzes vor sexuellen Belästigungen aufgegriffen: Wegen sexueller Belästigung macht sich nach § 184i Absatz 1 StGB derzeit nur strafbar, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen ohne körperliche Berührung fallen

nicht unter den Tatbestand. Weitere in Betracht kommende Tatbestände des Strafgesetzbuches, wie etwa Beleidigung (§ 185 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) sind in vielen Fällen nicht einschlägig; gleiches gilt für die Bußgeldtatbestände der §§ 118 und 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für einen Großteil erheblich belästigender Verhaltensweisen drohen damit nach geltendem Recht keine Konsequenzen, obwohl sie strafwürdig sind. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH) unter anderem, dass die Äußerung eines 65-jährigen Angeklagten gegenüber einer Elfjährigen, er wolle „an ihre Muschi fassen“, nicht strafbar sei (BGH NStZ 2018, 603 f.). Die unabhängige Expertengruppe zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) hat insoweit bereits an die deutschen Behörden appelliert, die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches um verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen zu ergänzen (Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 7. Oktober 2022, Ziff. 273).

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Zielvorgabe 5.2 bei, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich zu beseitigen.

B. Lösung

Die als Strafzumessungsregeln ausgestalteten Tatbestände der Vergewaltigung und der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB sollen jeweils in Qualifikationstatbestände umgewandelt werden.

Die Vergewaltigung in § 177 Absatz 6 StGB-E wird dadurch zu einem Verbrechen mit einem Strafrahmen von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe hochgestuft. Dies hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB künftig 20 Jahre beträgt. Für minder schwere Fälle soll die Strafandrohung gemäß § 177 Absatz 9 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren betragen.

Die gemeinschaftliche Tatbegehung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB soll künftig in Abhängigkeit davon, welcher zugrunde liegende Tatbestand verwirklicht wird, in § 177 Absatz 7 beziehungsweise Absatz 8 StGB-E aufgenommen werden. Für gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen im Sinne des § 177 Absatz 6 StGB-E soll aufgrund des gesteigerten Unrechtsgehalts künftig gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 3 StGB-E eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. Wird ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Nötigung im Sinne der Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 177 StGB gemeinschaftlich begangen, soll die Mindeststrafe gemäß § 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E künftig auf drei Jahre Freiheitsstrafe festgelegt sein.

Verursacht der Täter durch eine Tat im Sinne des § 177 StGB eine Schwangerschaft, soll ferner gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 4 StGB-E eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. In allen vorgenannten Konstellationen soll die Strafandrohung für minder schwere Fälle gemäß § 177 Absatz 9 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen.

Die Verjährung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährte Taten nach § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB soll sich zudem nach den für die neu geschaffenen Tatbestände geltenden Verjährungsfristen richten.

§ 184i StGB soll um eine Regelung ergänzt werden, nach der künftig auch Belästigungen durch sexuell bestimmte Äußerungen oder Gesten dem Tatbestand unterfallen. Es soll al-

lerdings nicht jede sexuell bestimmte Äußerung oder Geste genügen, diese müssen vielmehr erheblich sein. Die Erheblichkeitsschwelle ist dahingehend konkretisiert, dass die sexuell bestimmten Äußerungen oder Gesten geeignet sein müssen, die betreffende Person einzuschüchtern oder zu bedrängen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise. Im justiziellen Kernbereich ist mit geringfügigen Mehrkosten bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder zu rechnen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6“ durch die Angabe „177 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3“ ersetzt.

2. § 177 Absatz 6 bis 9 wird durch die folgenden Absätze 6 bis 9 ersetzt:

„(6) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung).

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. der Täter sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

3. der Täter das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, oder

4. eine Tat nach den Absätzen 1, 2, 4 oder 5 von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder Mittel verwendet,

2. der Täter das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,

3. eine Vergewaltigung nach Absatz 6 von mehreren Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird, oder

4. der Täter durch die Tat eine Schwangerschaft des Opfers verursacht.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 bis 6 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

3. § 184i Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wer eine andere Person durch eine sexuell bestimmte Äußerung oder Geste belästigt, die geeignet ist, sie einzuschüchtern oder zu bedrängen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I 507), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vor Artikel 317 wird der folgende Artikel 316… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 316… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor Vergewaltigungen und gemeinschaftlich begangenen Sexualstraftaten sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen

Für Taten nach § 177 Absatz 6 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, deren Verfolgung am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] noch nicht verjährt war, richtet sich die Verjährung nach denjenigen Fristen, die für die Taten nach § 177 Absatz 6, 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird die Angabe „176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177“ durch die Angabe „176d, 177 Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3“ ersetzt.

2. In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177“ durch die Angabe „176d, 177 Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3“ ersetzt.

3. § 374 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

 „2. eine durch Äußerungen oder Gesten begangene sexuelle Belästigung (§ 184i Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Absatz 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,“.

4. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 1 wird die Angabe „oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

 b) In Nummer 1a wird die Angabe „oder ein besonders schwerer Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 80 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „ist,“ durch die Angabe „ist, oder“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Nummer 3 wird zu Nummer 2.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Anhebung der Verjährungsfrist bei der Vergewaltigung

Der Tatbestand des § 177 des Strafgesetzbuches (StGB; Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) wurde durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I 2016, 2460) grundlegend reformiert; unter anderem wurde durch dieses Gesetz der sogenannte Nein-heißt-nein-Grundsatz eingeführt. Der Tatbestand enthält seither in den Absätzen 1 und 2 Grundtatbestände und in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 jeweils Qualifikationen. Für die Vergewaltigung und die gemeinschaftliche Tatbegehung wurde jedoch in § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB – der früheren Fassung des § 177 Absatz 2 Satz 2 StGB entsprechend – die Ausgestaltung als Strafzumessungsregel (besonders schwerer Fall) beibehalten.

Diese historisch bedingte Ausgestaltung hat Konsequenzen für die Strafverfolgungsverjährung. Die Verjährungsfristen im StGB sind gemäß § 78 StGB an das Höchstmaß der jeweiligen Strafandrohung geknüpft. Die Grundtatbestände des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) sehen in den Absätzen 1 und 2 jeweils eine Höchststrafe von fünf Jahren vor und verjähren damit gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB nach fünf Jahren. Die Strafandrohung für Vergewaltigungen in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB beträgt zwar Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren. Da der Tatbestand der Vergewaltigung aber als Strafzumessungsregel ausgestaltet ist, bleibt dieses höhere Strafmaß für die Verjährungsfrist gemäß § 78 Absatz 4 StGB außer Betracht. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände, die eine höhere Strafandrohung begründen, verjähren Vergewaltigungen nach § 177 Absatz 6 StGB daher grundsätzlich bereits nach fünf Jahren. Zwar ruht die Verjährung gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB regelmäßig bis zum 30. Lebensjahr. Bei Betroffenen, die dieses Alter überschritten haben, erscheint die fünfjährige Frist angesichts der Schwere der jeweiligen Taten jedoch als unzureichend. So wurde in einem Fall, in dem einem Beschuldigten zur Last gelegt wurde, in insgesamt 67 Fällen sexuelle Handlungen an seiner zur Willensbildung und -äußerung unfähigen Ehefrau vorgenommen zu haben, das Verfahren bezüglich 65 Taten infolge Verjährung eingestellt, weil eine qualifizierte Begehungsform, etwa durch Verabreichung sedierender Mittel, welche eine längere Verjährung bewirkt hätte (vergleiche etwa § 177 Absatz 5 Nummer 3, Absatz 7 Nummer 2 StGB), im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte.

Der Strafzumessungsregel ausgestaltete Tatbestand der Vergewaltigung erscheint auch aus systematischen Gründen überarbeitungsbedürftig, insbesondere mit Blick auf die Harmonisierung der Vorschriften im Verhältnis zu den Vorschriften des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 ff. StGB), bei denen der schwere sexuelle Missbrauch eines Kindes in Form einer Vergewaltigung ist gemäß § 176c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB als Qualifikationstatbestand ausgestaltet ist. Darüber hinaus hat die unübersichtliche Struktur des § 177 StGB mit mehreren Grundtatbeständen, besonders schweren Fällen und einer Vielzahl an Qualifikationsebenen zu einer komplexen Rechtsprechung zur Sperrwirkung der jeweiligen Strafrahmenunter- und -obergrenzen geführt (vgl. BGHSt 68, 258 ff., jeweils m.w.N.).

Aus diesen Gründen erscheint es vorzugswürdig, die Strafzumessungsregeln des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB in Qualifikationstatbestände umzuwandeln. Um potentielle Härten abzumildern, soll die Vorschrift für minder schwere Fälle in § 177 Absatz 9 StGB auf die

künftigen Qualifikationstatbestände erstreckt werden. Ergänzend soll festgelegt werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährten Taten des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB nach den für die neuen Qualifikationstatbestände geltenden Fristen verjähren.

2. Höhere Mindeststrafen für die gemeinschaftliche Tatbegehung des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung sowie für die Verursachung einer Schwangerschaft

Die gemeinschaftliche Tatbegehung eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB ist ebenfalls als besonders schwerer Fall mit einer Strafandrohung von zwei bis 15 Jahren Freiheitsstrafe ausgestaltet. Auch insoweit bietet sich zur Angleichung der Verjährungsfristen und aus rechtssystematischen Gründen eine Umwandlung der Strafzumessungsregel in einen Qualifikationstatbestand an. Auf die Ausführungen unter 1. wird Bezug genommen.

Eine gemeinschaftliche Tatbegehung geht regelmäßig mit einem gesteigerten Unrechtsgehalt und einer stärkeren Gefährdung der sexuellen Selbstbestimmung und der körperlichen Integrität einher, weil die Betroffenen der Einwirkung durch mehrere Personen ausgesetzt und deshalb in ihren Verteidigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Der bislang vorgesehene Strafrahmen von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe bildet diesen gesteigerten Unrechtsgehalt nur unzulänglich ab. Die gemeinschaftliche Begehung von Taten nach § 177 StGB soll daher künftig regelmäßig mit einer erhöhten Mindeststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe und bei der Begehung einer Vergewaltigung mit einer erhöhten Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sein. Gemäß § 177 Absatz 9 StGB-E soll für minder schwere Fälle ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe gelten.

Wird durch eine Tat im Sinne des § 177 StGB eine Schwangerschaft verursacht, hat dies für die Betroffenen gravierende Folgen und bewirkt bei diesen erhebliche psychische, körperliche und biografische Belastungen. Sie sehen sich vor die Entscheidung gestellt, das Kind auszutragen oder eine Abtreibung mit den damit verbundenen physischen und psychischen Konsequenzen vornehmen zu lassen. Das Trauma des Übergriffs kann dadurch reaktiviert und vertieft werden. Tritt eine Schwangerschaft als Folge der Tat ein, wird nicht nur die reproduktive Selbstbestimmung der Betroffenen verletzt, sondern es werden auch tiefgreifende körperliche Veränderungen bewirkt, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen. Die Verursachung einer Schwangerschaft ist damit in ihrem Unrechtsgehalt mit den übrigen in § 177 Absatz 8 StGB genannten Konstellationen vergleichbar. Sie soll daher künftig mit einer erhöhten Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sein. In minder schweren Fällen soll die Strafandrohung ein Jahr bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe betragen (§ 177 Absatz 9 StGB-E).

3. Strafbarkeit erheblicher verbaler und non-verbaler sexueller Belästigungen

Ziel des Gesetzes ist es ferner, erhebliche verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen ohne körperliche Berührung unter Strafe zu stellen. Der für die betreffenden Verhaltensweisen auch gebrauchte Anglizismus des „Catcalling“ ist umstritten und wird aufgrund seiner bagatellisierenden Wirkung in diesem Gesetzentwurf nicht verwendet.

Verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen sind nach deutschem Recht nur teilweise strafbar. Wegen sexueller Belästigung kann nach § 184i Absatz 1 StGB nur belangt werden, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Verbale und nonverbale Belästigungen ohne körperliche Berührung fallen nicht unter den Tatbestand.

Verbale und nonverbale sexuell belästigende Verhaltensweisen können zwar grundsätzlich als Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar sein. Der Bundesgerichtshof (BGH) begrenzt

jedoch den Anwendungsbereich der „Sexualbeleidigung“ auf solche Verhaltensweisen, die nach den Umständen des Einzelfalles eine zu einem Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung hinzutretende, herabsetzende Bewertung der Ehre des Opfers enthalten (BGHSt 36, 145, 150; BGH NStZ 2018, 603, 604; NStZ-RR 2012, 206). Eine Miss- oder Nichtachtung des Opfers soll bei sexuell motivierten Äußerungen nicht ohne weiteres anzunehmen sein, da allein die sexuelle Motivation des Täters, mit der er Betroffene unerwünscht und gegebenenfalls in einer ungehörigen, das Schamgefühl betreffenden Weise konfrontiert, für die Annahme einer Herabsetzung nicht genüge; diese könne sich im Einzelfall nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände unter Würdigung des Gesamttatgeschehens ergeben (vgl. BGH NStZ 2018, 603, 604, wo die Äußerung des fünfundsechzigjährigen Angeklagten, er wolle dem elfjährigen Opfer „an ihre Muschi fassen“, nicht als strafbar angesehen wurde). Diese restriktive Auslegung des § 185 StGB wird in der strafrechtlichen Literatur zwar nicht als zwingend angesehen (vgl. Hoven et al. KriPoZ 2022, 175, 182; Hilgendorf, in Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 13. Auflage 2023, § 185 Rn. 33), entspricht aber der ständigen Rechtsprechung. Im Ergebnis sind daher sexuelle Belästigungen straflos, die weder mit einer körperlichen Berührung noch mit einer Herabsetzung des Opfers verbunden sind und auch nicht die Schwelle einer Nachstellung, Nötigung oder Bedrohung (§§ 238, 240, 241 StGB) erreichen.

Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; Belästigung der Allgemeinheit) und § 119 OWiG (Grob anstößige oder belästigende Handlungen) kann im Einzelfall in Betracht kommen. Geschützt wird hier allerdings nicht die sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Person, sondern die öffentliche Ordnung. Die Bußgeldtatbestände der §§ 118 und 119 OWiG setzen jeweils voraus, dass die Allgemeinheit bzw. ein größerer Personenkreis die Handlung wahrnehmen kann. Nicht in den Anwendungsbereich fallen demnach regelmäßig solche Fälle, in denen nur die betroffene Person die Äußerung wahrnimmt und wahrnehmen konnte. Zudem ist eine Handlung erst dann „grob ungehörig“ im Sinne des § 118 Absatz 1 OWiG, wenn sie in einer Weise gegen die anerkannten Regeln von Sitte, Anstand und Ordnung verstößt, dass dadurch eine unmittelbare psychische oder physische Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit und gleichzeitig eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung in Betracht kommen. § 119 Absatz 1 Nummer 1 OWiG erfasst zwar unter anderem die öffentlich vorgenommene Werbung für die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen; allerdings setzt dies voraus, dass die Werbung geeignet ist, andere zu belästigen. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall erfüllt sein; für die Mehrheit der (derzeit straflosen) Formen der verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung dürften sie jedoch – mangels Wahrnehmbarkeit für weitere Personen oder weil die Grenze zur „groben Ungehörigkeit“ oder Belästigung nicht überschritten wird – nicht gegeben sein (vgl. Pörner NStZ 2021, 336, 339).

Im Rahmen einer Online-Befragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) im Herbst 2021 haben 3 908 Personen ihre Erfahrungen zur verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigung angegeben (Ergebnisse dargestellt bei Goede Rechtspsychologie 2022, 53 ff.). Die Betroffenen waren in der Regel jung (Durchschnittsalter: 19 Jahre) und während des Ereignisses allein unterwegs; die Belästigungen fanden meist abends auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Nahverkehrsmitteln oder Clubs, Bars und Kneipen statt. Über die Hälfte gab an, durch das Erlebnis ängstlicher geworden zu sein und sich an bestimmten Orten unsicher zu fühlen. 40 Prozent der Betroffenen vermieden bestimmte Orte oder Routen, acht Prozent haben ihren Kleidungsstil verändert. Viele Betroffene fühlten sich gekränkt, bloßgestellt und zum Objekt herabgewürdigt.

Im Falle einer verbalen oder nonverbalen sexuellen Belästigung wird die betroffene Person ohne ihre Einwilligung zum Objekt sexuell konnotierter Interaktion. Die in Betracht kommenden Verhaltensweisen verletzen die Opfer in ihrer sexuellen Selbstbestimmung und haben teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Betroffenen. Als strafwürdig erscheinen vor diesem Hintergrund insbesondere Fälle, in denen bedrohungsähnliche Situationen hervorgerufen werden. Darunter fällt zum Beispiel ein beharrliches, sexuell konnotiertes Nachsetzen im öffentlichen Raum. In der Situation, die dem Beschluss des Bun-

desgerichtshofs aus dem Jahr 2017 zugrunde lag, traf der 65-jährige Angeklagte auf offener Straße auf das ihm unbekannte 11-jährige Opfer und forderte das Kind auf, mit ihm zu kommen. Als das Mädchen dieser Aufforderung nicht nachkam, folgte er ihr und äußerte, dass er mit ihr spazieren gehen wolle, "weil er an ihre Muschi fassen wolle" (BGH NStZ 2018, 603). Solche Situationen dürften regelmäßig noch nicht die Schwelle einer Nachstellung nach § 238 StGB (mangels wiederholter Tatbegehung), einer Nötigung nach § 240 StGB (mangels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) oder einer Bedrohung nach § 241 StGB (mangels Drohung durch Inaussichtstellen oder Vortäuschung der Verwirklichung einer bestimmten Tat) erreichen. Weniger schwerwiegende Verhaltensweisen wie etwa das sexuell motivierte Hinterherpfeifen oder Anstarren, aber auch missglückte Komplimente sind hingegen nicht strafwürdig, selbst dann, wenn das Verhalten als Belästigung empfunden werden sollte.

4. Nachhaltigkeit

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Zielvorgabe 5.2 bei, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich zu beseitigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der als Strafzumessungsregel (besonders schwerer Fall) ausgestaltete Tatbestand der Vergewaltigung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB soll in einen Qualifikationstatbestand umgewandelt werden (§ 177 Absatz 6 StGB-E). Die Vergewaltigung wird dadurch zu einem Verbrechen mit einem Strafrahmen von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe hochgestuft, mit der Folge, dass die Verjährungsfrist gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB künftig 20 Jahre beträgt. In minder schweren Fällen soll die Strafandrohung gemäß § 177 Absatz 9 StGB-E Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren betragen.

Die gemeinschaftliche Tatbegehung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB soll künftig ebenfalls in einen Qualifikationstatbestand umgewandelt und dadurch zu einem Verbrechenstatbestand hochgestuft werden. In Abhängigkeit davon, welcher Tatbestand gemeinschaftlich verwirklicht wird, soll die Regelung in § 177 Absatz 7 beziehungsweise Absatz 8 StGB-E aufgenommen werden. Für gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen nach § 177 Absatz 6 StGB-E soll aufgrund des gesteigerten Unrechtsgehalts künftig gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 3 StGB-E eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. Wird ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Nötigung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 des § 177 StGB gemeinschaftlich begangen, soll die Mindeststrafe gemäß § 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E künftig drei Jahre Freiheitsstrafe betragen.

Verursacht der Täter durch eine Tat im Sinne des § 177 StGB eine Schwangerschaft, soll die Mindeststrafe künftig gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 4 StGB-E auf fünf Jahre Freiheitsstrafe festgelegt sein. In allen vorgenannten Konstellationen soll die Strafandrohung für minder schwere Fälle ein Jahr bis zehn Jahre Freiheitsstrafe betragen (§ 177 Absatz 9 StGB-E). Die Verjährung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährte Fälle des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB soll im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) so geregelt werden, dass für die mit diesem Gesetz eingeführten Tatbestände des § 177 Absatz 6, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 StGB die neuen Fristen gelten.

§ 184i StGB soll um eine Regelung ergänzt werden, nach der auch verbale und nonverbale Belästigungen dem Tatbestand künftig unterfallen. Die Erheblichkeitsschwelle soll so ausgestaltet werden, dass die sexuell bestimmten Äußerungen oder Gesten die Eignung aufweisen müssen, die betreffende Person einzuschüchtern oder zu bedrängen. Die Strafan-

drohung entspricht der des Grundtatbestandes der Beleidigung gemäß § 185 StGB und lautet auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter oder beauftragte Dritte haben auf den Inhalt des Entwurfs nicht eingewirkt.

IV. Alternativen

Der Entwurf der Fraktion der CDU/CSU für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzliche Personen (Bundestagsdrucksache 20/12085) enthält Vorschläge zur Anpassung der Strafrahmen für die gemeinschaftliche Begehung von Sexualdelikten und für die Herbeiführung einer Schwangerschaft, die den Vorschlägen in diesem Gesetzentwurf weitgehend entsprechen.

In einem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen (Bundesrats-Drucksache 519/24) ist abweichend vom hiesigen Vorschlag des § 184i Absatz 2 StGB-E eine Strafbarkeit für den Fall vorgesehen, dass eine Person eine „andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt“. Der Vorschlag lässt letztlich offen, welche Verhaltensweisen als „erheblich“ gelten sollen und wurde vom Bundesrat nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundesratsdrucksache 519/24 – Beschluss). In einem Strategiepapier aus dem Jahr 2021 schlägt der Deutsche Juristinnenbund e.V. die Formulierung vor: „wer eine andere Person verbal, durch Inhalte, Selbstentblößung oder sexuelle Handlungen auf eine Weise, die geeignet ist, sie herabzuwürdigen oder erheblich zu bedrängen, sexuell belästigt“. Ein ähnlicher Vorschlag wurde in der strafrechtlichen Literatur unterbreitet (Schmidt KriPoZ 2023, 235, 239): „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt, anspricht, Inhalte zukommen lässt, entblößte Körperteile zeigt, sexuelle Handlungen vor ihr zeigt oder auf eine andere Weise, die geeignet ist, sie erheblich zu bedrängen, belästigt, […]“. Diese Vorschläge sind anders als der hiesige Vorschlag nicht auf tatsächlich belästigende Äußerungen und Gesten beschränkt und greifen teilweise Verhaltensweisen auf, die bereits in anderen Vorschriften (§§ 183, 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB) strafbar sind.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

Mit der Einführung einer Strafbarkeit für verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen in § 184i Absatz 2 StGB-E dient der Entwurf der weiteren Umsetzung von Artikel 40 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), der sogenannten Istanbul-Konvention, wonach sicherzustellen ist, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Ein-

schüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt. Die Expertengruppe zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) hatte insoweit bereits an die deutschen Behörden appelliert, die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches um verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen zu ergänzen (Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 7. Oktober 2022, Ziff. 273).

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Verwaltungsvereinfachung sind von dem Entwurf, der im Wesentlichen Änderungen des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den strafrechtlichen Schutz vor Vergewaltigungen, gemeinschaftlich begangenen Sexualstraftaten und Sexualstraftaten mit der Folge der Verursachung einer Schwangerschaft sowie vor verbalen und nonverbalen sexuellen Belästigungen neu regelt, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 5, welches mit seiner Zielvorgabe 5.2 verlangt, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich sexueller und anderer Formen der Ausbeutung zu beseitigen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Strafbarkeit derartiger Delikte klarstellt, Verjährungsfristen verlängert und die effektive Rechtsdurchsetzung fördert.

Gleichzeitig leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16, welches mit seiner Zielvorgabe 16.3 verlangt, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere durch flankierende Maßnahmen im Strafverfahrensrecht die Teilhabe und Sicherheit der Betroffenen unterstützt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der DNS

- „(II. 2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und

- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen sind nicht erkennbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Die Umwandlung der besonders schweren Fälle des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB in Qualifikationstatbestände wird voraussichtlich nicht zu zusätzlichen Strafverfahren führen, weil die entsprechenden Verhaltensweisen bereits heute innerhalb eines Strafrahmens von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Soweit insoweit künftig längere Verjährungsfristen gelten, ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen regelmäßig bereits

heute Ermittlungen zur Feststellung etwaiger Qualifikationstatbestände des § 177 StGB durchgeführt werden. Nur wenn bestimmte Umstände zusammentreten, nämlich wenn die Tat mehr als fünf Jahre zurückliegt, das Opfer zum Tatzeitpunkt älter als 30 Jahre war und das Vorliegen einer sonstigen Qualifikation gemäß § 177 Absatz 4, 5, 7 oder 8 StGB, insbesondere etwa das Ausnutzen einer schutzlosen Lage im Sinne § 177 Absatz 5 Nummer 3 StGB, nicht nachweisbar sein sollte, gilt künftig eine längere Verjährungsfrist.

Die Anwendbarkeit der erhöhten Strafrahmen des § 177 Absatz 7 Nummer 4, Absatz 8 Nummern 3 und 4 StGB für die gemeinschaftliche Tatbegehung und die Verursachung einer Schwangerschaft wird voraussichtlich nicht zu zusätzlichen Strafverfahren führen, weil die entsprechenden Verhaltensweisen bereits heute innerhalb eines Strafrahmens von zwei bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können. Aufgrund des verwirklichten Unrechts dürften die vorliegenden Konstellationen schon bei Anwendung des geltenden Rechts regelmäßig oberhalb der künftigen Mindeststrafandrohung von drei beziehungsweise fünf Jahren Freiheitsstrafe angesiedelt gewesen sein.

Der Tatbestand des § 184i Absatz 2 StGB-E ist als relatives Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet und dem Bereich der leichten Kriminalität zuzuordnen. Eine Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die höhere Kosten für den Strafvollzug zur Folge hätte, ist damit regelmäßig nicht zu erwarten. Soweit künftig bislang nicht strafbare Konstellationen erfasst werden, ist anzunehmen, dass entsprechende Verfahren aufgrund entsprechender Strafanzeigen häufig bislang schon eingeleitet und geführt wurden. Soweit diese anders als bislang nicht mehr aus rechtlichen Gründen eingestellt werden, ist allenfalls mit geringfügigen Mehrkosten bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise.

Für den justiziellen Kernbereich ist durch die Umwandlung der besonders schweren Fälle des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB in Qualifikationstatbestände den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten. Das Verhalten ist bereits nach geltendem Recht strafbar und unterliegt nach der Rechtsänderung lediglich einer geänderten rechtlichen Bewertung und – für die gemeinschaftliche Tatbegehung und die Verursachung einer Schwangerschaft – einem geänderten Strafrahmen. Soweit in einzelnen Fällen durch das Zusammentreten mehrerer Umstände – die Tat liegt länger als fünf Jahre zurück, das Opfer war zum Tatzeitpunkt älter als 30 Jahre und das Vorliegen einer sonstigen Qualifikation gemäß § 177 Absatz 4, 5, 7 oder 8 StGB ist nicht nachweisbar – künftig eine längere Verjährungsfrist gilt, wird der insoweit gegebenenfalls entstehende Mehraufwand durch die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden aufgewogen, die zukünftig aufgrund der besseren praktischeren Handhabbarkeit des Tatbestandes zu erwarten ist. Die aktuelle Struktur der Norm mit mehreren Grundtatbeständen, besonders schweren Fällen und mehreren Qualifikationsebenen hat zu einer komplexen Rechtsprechung zur Sperrwirkung der jeweiligen Strafrahmenunter- und -obergrenzen geführt, so dass aufgrund der künftig klareren Struktur weniger Aufhebungen und Zurückverweisungen infolge fehlerhafter Strafrahmenbestimmungen durch die Tatgerichte zu erwarten sind.

Für den justiziellen Kernbereich ist durch die Ergänzung des § 184i StGB kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten. Die neu geschaffene Tatvariante ist dem Bereich der unteren Kriminalität zuzuordnen und lässt daher die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in aller Regel

nicht erwarten. Sie ist zudem als relatives Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet. Soweit nicht strafbare Verhaltensweisen künftig infolge der Neuregelungen strafbar sind, kann dies zu geringfügigen Mehrkosten bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder führen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität. Im Übrigen werden die Regelungen des Entwurfs keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Umwandlung der Strafzumessungsregeln gemäß § 177 Absatz 6 StGB in Qualifikationstatbestände. Die Vergewaltigung ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe künftig ein Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB). Gleiches gilt für die gemeinschaftliche Begehung einer Tat gemäß § 177 StGB, die künftig mit Mindestfreiheitsstrafen von drei Jahren (§ 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E) beziehungsweise fünf Jahren (§ 177 Absatz 8 Nummer 3 StGB-E) bestraft wird. Beide Qualifikationen fallen künftig unter die erste Variante des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB, weil sie Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB darstellen.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 6

§ 177 Absatz 6 StGB-E soll künftig ausschließlich den Tatbestand der Vergewaltigung enthalten. Dieser wird aus dem geltenden Recht (§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB) unverändert übernommen, ist aber künftig als eigener Deliktstypus in Form eines Qualifikationstatbestandes und nicht mehr als Strafzumessungsregel ausgestaltet.

Zu Absatz 7

Wird ein sexueller Übergriff oder eine sexuelle Nötigung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 des § 177 StGB gemeinschaftlich begangen, soll künftig ebenfalls ein Qualifikationstatbestand gegeben sein. Die Mindeststrafe für diese Taten soll aufgrund des gesteigerten Unrechtsgehalts gemäß § 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E drei Jahre Freiheitsstrafe betragen. Die Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Begehung sollen inhaltlich unverändert weitergelten.

Zu Absatz 8

Für gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen nach § 177 Absatz 6 StGB-E soll aufgrund des gesteigerten Unrechtsgehalts künftig gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 3 StGB-E

eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. Auch insoweit sollen die Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Begehung inhaltlich unverändert weitergelten; auf die Begründung zu Absatz 7 wird Bezug genommen.

Wird durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder die Vergewaltigung eine Schwangerschaft des Opfers verursacht, soll angesichts des mit der Realisierung des bei Sexualdelikten häufig gegebenen straferhöhenden Risikos (vgl. BGHSt 16, 175, 177) verbundenen höheren Unrechtsgehalts künftig gemäß § 177 Absatz 8 Nummer 4 StGB-E ebenfalls eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten. Durch die Verwendung des Begriffs der „Verursachens“ im Gegensatz zum Begriff des „Herbeiführens“ wird entsprechend der im StGB verwendeten Terminologie klargestellt, dass die Verursachung der Schwangerschaft eine schwere Folge im Sinne des § 18 StGB darstellt. Damit muss ein – mindestens bedingter – Vorsatz nur hinsichtlich des verwirklichten Grunddelikts des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung vorliegen. Hinsichtlich der schweren Folge der Tat – hier der Schwangerschaft – genügt die fahrlässige Verursachung.

Zu Absatz 9

Für Vergewaltigungen nach § 177 Absatz 6 StGB-E soll die Strafandrohung in minder schweren Fällen gemäß § 177 Absatz 9 StGB-E Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren betragen; Absatz 9 war insoweit entsprechend anzupassen. Für die minder schweren Fälle der gemeinschaftlichen Tatbegehung und der Verursachung einer Schwangerschaft soll die Strafandrohung gemäß § 177 Absatz 9 StGB-E Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren betragen.

Zu Nummer 3

§ 184i StGB soll in Absatz 2 um eine Regelung ergänzt werden, nach der erhebliche verbale und nonverbale Belästigungen künftig strafbar sein sollen.

Das Grundgesetz hat den Intim- und Sexualbereich des Menschen als Teil seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter den verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG gestellt. Dazu gehört, dass der Einzelne sein Verhältnis zur Sexualität und seine geschlechtlichen Beziehungen zu einer anderen Person einrichten und grundsätzlich selbst darüber befinden kann, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter darauf hinnehmen will (vgl. BVerfGE 120, 224, 238 f.; 96, 56, 61; 88, 87, 97; 60, 123, 134; 47, 46 73 f.). Für das rechtlich erhebliche Aufdrängen von Sexualität etwa im Sinne exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB oder Ärgernis erregender öffentlich vorgenommener sexueller Handlungen gemäß § 183a StGB ist eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung in der strafrechtlichen Literatur bereits anerkannt (Schmidt, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 183 Rn. 3 mit weiteren Nachweisen); gleiches gilt für das ungewollte Zusenden pornographischer Inhalte (z. B. „Dick Pics“) gemäß § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB (Eisele, in: Tübinger Kommentar, 5. Auflage 2025, § 184 Rn. 5). Für die Bedrohung gemäß § 241 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt wird das geschützte Rechtsgut im „Rechtsfrieden des Einzelnen“ im Sinne eines individuellen Rechtssicherheitsvertrauens gesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 37; Eisele, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 241 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen). Diese Grundsätze sind auf erhebliche verbale oder non-verbale sexuelle Belästigungen übertragbar, weil die Betroffenen in ähnlicher Weise ohne ihre Einwilligung zum Objekt fremder sexueller Interaktion werden beziehungsweise ihr Rechtsfrieden und ihre allgemeine Handlungsfreiheit abstrakt gefährdet werden.

Soweit Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit) auch Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind, schützt, gilt dies grundsätzlich ungeachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 362/18,

Rn. 11 mit weiteren Nachweisen). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Nach Artikel 5 Absatz 2 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken – also Grenzen – in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91, BVerfGE 93, 266-319, Rn. 111). So können Strafvorschriften die Meinungsfreiheit beschränken. Dies ist unter anderem bei den strafrechtlichen Ehrdelikten, etwa der Beleidigung gemäß § 185 StGB, der Fall. Nicht gerechtfertigt sind danach insbesondere Verletzungen der Menschenwürde, Formalbeleidigungen oder solche Äußerungen, bei denen es um die grundlose Diffamierung der betroffenen Personen geht (sogenannte „Schmähkritik“, siehe im Einzelnen etwa Eisele/Schittenhelm, in: Tübinger Kommentar, 5. Auflage 2025, § 193 StGB Rn. 16 m.w.N. zur Rechtsprechung). Werden die Betroffenen ungewollt mit bedrängenden oder einschüchternden sexuellen Äußerungen oder Gesten konfrontiert und dadurch zum Objekt fremder sexueller Interaktion, können sich die handelnden Personen ebenfalls nicht mit Erfolg auf die Meinungsfreiheit berufen.

Schließlich gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bei Androhung von Freiheitsstrafe auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Freiheit der Person durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG (vgl. BVerfGE 90, 145, 172) –, dass eine Strafnorm dem Schutz anderer oder der Allgemeinheit dient (vgl. BVerfGE 90, 145, 172, 184; siehe auch BVerfGE 88, 203, 257; 39, 1, 46; 27, 18, 29 f.). Das Strafrecht wird als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist. Wegen des in der Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe zum Ausdruck kommenden sozialethischen Unwerturteils kommt dem Übermaßverbot als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm besondere Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 120, 224, 239 f.; 96, 10, 25; 92, 277, 326; 90, 145, 172). Dem Übermaßverbot wird vorliegend durch eine Ausgestaltung des Tatbestandes Rechnung getragen, die an die Erheblichkeit der Äußerungen und Gesten mit der vorausgesetzten Eignung zur Einschüchterung oder Bedrängung besondere Anforderungen stellt.

Weiterhin ergibt sich eine staatliche Pflicht, vor Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts Schutz zu gewähren, aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 40 Istanbul-Konvention.

Nach Artikel 8 Absatz 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Dazu gehört neben der physischen auch die psychische Integrität einer Person und ihr Sexualleben (EGMR, Nr. 47358/20, Urteil vom 30. August 2022, §§ 62 ff. – C. ggn. Rumänien). Staaten sind verpflichtet, durch einen angemessenen gesetzlichen Rahmen Schutz gegen Angriffe auf die physische und psychische Integrität durch Privatpersonen zu gewährleisten.

Nach Artikel 40 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsstaaten die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Form von ungewolltem sexuell bestimmtem verbalem, nonverbalem oder körperlichem Verhalten mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen, insbesondere wenn dadurch ein Umfeld der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung geschaffen wird, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt. Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention vom 11. Mai 2011 heißt es betreffend die verschiedenen Verhaltensformen:

„Diese Bestimmung deckt verschiedene Verhaltensweisen ab. Sie umfasst die drei Hauptformen von sexuell bestimmtem Verhalten – verbal, nonverbal und körperlich – das dem Opfer ohne dessen Einwilligung aufgezwungen wird. Zu verbalem Verhalten zählen mündlich oder schriftlich durch den Straftäter bzw. die Straftäterin ausgedrückte oder kommunizierte Worte und Laute: Scherze, Fragen und sonstige Bemerkungen. Nonverbales Verhalten umfasst dagegen jeden Ausdruck und jede Kommunikation seitens des Straftäters bzw.

der Straftäterin, die weder Worte noch Laute einschließt: z. B. Mimik, Gestik oder die Nutzung von Symbolen.“ (Rn. 208).

Aufgrund dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen existieren in anderen europäischen Staaten bereits Strafvorschriften, die entsprechendes Verhalten sanktionieren.

In Spanien beispielsweise wurde mit dem Gesetz zur umfassenden Garantie der sexuellen Freiheit vom 6. September 2022 (Ley Orgánica 10/2022, de 6 de septiembre, de garantía integral de la libertad sexual), auch bekannt als „Nur-Ja-heißt-Ja-Gesetz“, in Artikel 173 Absatz 4 Unterabsatz 2 des spanischen Strafgesetzbuches eine Vorschrift geschaffen, die Personen sanktioniert, die sich mit Äußerungen, Verhaltensweisen oder Angeboten sexueller Natur an eine andere Person wenden, die für das Opfer eine objektiv demütigende, feindselige oder einschüchternde Situation schaffen.

Nach Artikel 429ter des niederländischen Strafgesetzbuches (Sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit) etwa wird bestraft, „wer sich in der Öffentlichkeit einer anderen Person durch Bemerkungen, Gesten, Geräusche oder Berührungen in einer Weise sexuell aufdringlich nähert, die als furchterregend, erniedrigend, beleidigend oder entwürdigend angesehen werden kann.“ Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft und soll demnächst evaluiert werden.

In Belgien wird nach Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexismus im öffentlichen Raum vom 22. Mai 2014 „jede Geste oder jedes Verhalten, das […] offensichtlich darauf abzielt, eine Person aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit herabzusetzen oder sie aus demselben Grund als minderwertig oder als im Wesentlichen auf ihre sexuelle Dimension reduziert anzusehen, und das eine schwere Verletzung ihrer Würde zur Folge hat“, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von fünfzig Euro bis zu tausend Euro bestraft.

In Frankreich wurde im Jahr 2018 zunächst ein Bußgeldtatbestand für sexistische Belästigung erlassen. Im Jahr 2023 wurden die Geldbußen erhöht und bestimmte Formen der Belästigung als Straftat eingestuft. Nach Artikel R625-8-3 des französischen Strafgesetzbuchs (Sexistische und sexuelle Belästigung) handelt ordnungswidrig, „wer einer Person […] jegliche Äußerung oder Verhaltensweise mit sexueller oder sexistischer Konnotation aufzwingt, die entweder aufgrund ihres erniedrigenden oder demütigenden Charakters ihre Würde verletzt oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation für sie schafft.“ Äußerungen oder Verhaltensweisen im oben genannten Sinne stellen eine Straftat gemäß Artikel 222-33-1-1 des französischen Strafgesetzbuchs dar, wenn die Tat (1) von einer Person, die die ihr durch ihre Aufgaben übertragene Autorität missbraucht, (2) an einem Minderjährigen, (3) an einer Person, deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, eines Gebrechens, einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder einer Schwangerschaft offensichtlich oder dem Täter bekannt ist, (4) von einer Person, deren besondere Verletzlichkeit oder Abhängigkeit aufgrund ihrer prekären wirtschaftlichen oder sozialen Situation dem Täter offenkundig oder bekannt ist, (5) von mehreren Personen, die als Täter oder Mittäter handeln, (6) in einem Fahrzeug, das dem kollektiven Personenverkehr oder dem öffentlichen Personennahverkehr dient, oder an einem Ort, der für den Zugang zu einem Mittel des kollektiven Personenverkehrs bestimmt ist, (7) aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers oder (8) von einer Person, die bereits wegen der Straftat der sexistischen und sexuellen Beleidigung verurteilt wurde und die dieselbe Straftat begeht, indem sie unter den vorgesehenen Bedingungen rückfällig wird.

In Deutschland ist derzeit mit § 184i Absatz 1 StGB bereits die Form sexueller Belästigung strafbar, bei der eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt wird. Mit Absatz 2 soll nun die Strafbarkeitslücke für verbale und nonverbale Belästigungen geschlossen werden.

Dementsprechend soll Absatz 2 Äußerungen und Gesten erfassen. Äußerungen sind verbale Aussprüche, Bekundungen oder Laute. Gesten sind Körperbewegungen oder Gebärden, die Äußerungen ersetzen oder gegebenenfalls auch begleiten und dabei regelmäßig eine innere Haltung ausdrücken oder indirekt eine Handlung oder Einstellung mitteilen. Liegt indes bereits eine körperliche Berührung vor, ist der Anwendungsbereich von § 184i Absatz 1 StGB eröffnet. Die Äußerungen oder Gesten müssen gegenüber „einer anderen Person“ getätigt werden; § 184i Absatz 2 StGB-E ist damit – wie auch die Belästigung durch körperliche Berührungen gemäß § 184i Absatz 1 StGB – geschlechtsneutral ausgestaltet.

Die Äußerungen oder Gesten müssen des Weiteren „sexuell bestimmt“ sein. Der Begriff „in sexuell bestimmter Weise“ ist für körperliche Berührungen bereits in § 184i Absatz 1 StGB enthalten. In der Rechtsprechung wurde er dahingehend konkretisiert, dass entsprechende Berührungen sowohl objektiv – nach dem äußeren Erscheinungsbild – als auch subjektiv – nach den Umständen des Einzelfalls – sexuell bestimmt sein können (BGHSt 63, 98, 100 ff. m.w.N.). Auf die insoweit herausgearbeiteten Grundsätze kann auch für die Feststellung der sexuellen Bestimmtheit von Äußerungen und Gesten nach Absatz 2 zurückgegriffen werden. Lässt eine Äußerung oder Geste folglich bereits nach dem verwendeten Vokabular bzw. dem äußeren Erscheinungsbild der Geste die Sexualbezogenheit erkennen, ist nicht erforderlich, dass der Täter zusätzlich auch von sexuellen Absichten geleitet ist; insofern genügen auch andere Motive wie Wut, Sadismus, Scherz oder die Demütigung des Opfers (vgl. BGH NJW 2014, 3737, 3738). Ambivalente Äußerungen oder Gesten, die für sich betrachtet nicht ohne Weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, können nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls tatbestandsmäßig sein. In diesem Fall ist im Rahmen der Würdigung aller Umstände zu berücksichtigen, ob der Täter von sexuellen Absichten geleitet war. Abzustellen ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls kennt (BGHSt 63, 98, 103). Eine für sich genommen unverfängliche Äußerung kann auch dadurch sexuell bestimmt sein, dass sie mit einer Geste verbunden wird.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt indes nicht jede Äußerung oder Geste, die in sexuell bestimmter Weise erfolgt. Das Strafrecht ist als „ultima ratio“ auf die Sanktionierung von Verhaltensweisen zu beschränken, die über bloße Alltagsärgernisse, soziale Distanzlosigkeit oder geschmacklose Kommunikation hinausgehen; bis zu einem gewissen Grad sind auch unangenehme oder unerwünschte Konfrontationen gesellschaftlich hinzunehmen. Gerade im Bereich zwischenmenschlicher und sexueller Kommunikation muss das Strafrecht Raum für Fehlversuche, Missverständnisse, Zurückweisungen und sozial unangemessenes Verhalten lassen. Eine moderne Gesellschaft kann nicht jede unerwünschte Äußerung durch Strafrecht beantworten. Andererseits endet die hinzunehmende Alltagssituation dort, wo Sexualität einer Person in einer Weise aufgedrängt wird, die sie in eine einschüchternde oder erheblich bedrängende Lage versetzt.

Die Äußerungen oder Gesten müssen aus diesem Grund objektiv erheblich sein. Diese Erheblichkeitsschwelle ist im Tatbestand dahingehend näher konkretisiert, dass für die Betroffenen durch die objektive Eignung der Äußerungen oder Gesten zur Einschüchterung oder Bedrängung eine Bedrohungssituation geschaffen werden muss.

Eine Einschüchterung liegt insbesondere vor, wenn die Äußerung oder das Verhalten aufgrund seines Inhalts, seiner Intensität, seiner Begleitumstände oder des Auftretens des Täters geeignet ist, bei einer verständigen Person den Eindruck hervorzurufen, dass ein Widerspruch oder eine Zurückweisung nicht ohne weiteres möglich oder folgenlos bleiben wird. Eine erhebliche Bedrängung liegt insbesondere vor, wenn der Täter der betroffenen Person Sexualität in einer Weise aufdrängt, die ihre Möglichkeit, sich der Situation ohne Weiteres zu entziehen, wesentlich beeinträchtigt.

Eine solche Bedrohungssituation kann unter anderem in folgenden beispielhaften Situationen gegeben sein:

- Eine Frau geht nachts allein nach Hause. Ein Mann folgt ihr über mehrere hundert Meter und ruft wiederholt sexualisierte Äußerungen in ihre Richtung. Sie läuft immer schneller, ohne sich umzudrehen. Er setzt die Verfolgung fort.

- Ein Unbekannter tritt einer Person auf engem Raum (beispielsweise in einem öffentlichen Verkehrsmittel) nahe und fordert sie in aggressivem Ton zu einer konkreten sexuellen Handlung auf. Er reagiert auf die erkennbare Ablehnung nicht und bleibt unmittelbar vor ihr stehen.

- Eine Person wird auf dem Heimweg von mehreren Personen angesprochen. Die Gruppe umringt sie und richtet wiederholt sexualisierte Aufforderungen und Bemerkungen an sie.

Auch wenn nicht jede einzelne Handlung oder Geste für sich genommen die erforderliche Intensität erreicht, kann das Zusammenwirken der verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen und die äußeren Umstände eine erhebliche sexuelle Bedrängung bewirken. Eine gegenüber minderjährigen Personen von einer erheblich älteren Person vorgenommene Äußerung kann aufgrund des Altersunterschieds und des vorhandenen Macht- und Kräftegefälles eher einschüchternd oder bedrängend wirken als zwischen gleichaltrigen Personen. Auch kann eine in der Dunkelheit oder in einer abgeschiedenen Gegend vorgenommene Äußerung diese Eignung zur Einschüchterung tendenziell eher aufweisen als eine Äußerung tagsüber auf einem belebten Platz.

Die unter A.I.3. angesprochenen empirischen Untersuchungen zeigen, dass viele der Vorfälle verbaler und nonverbaler sexueller Belästigung im öffentlichen Raum und damit in der analogen Welt stattfinden. Der vorgeschlagene Tatbestand des § 184i Absatz 2 StGB-E ist darauf indes nicht beschränkt, sondern kann auch Äußerungen im digitalen Raum erfassen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine objektive Eignung zur Einschüchterung oder Bedrängung kann etwa vorliegen bei sexuell bestimmten Äußerungen, die die Betroffenen nicht nur mit fremdem sexuellen Begehren konfrontieren, sondern zugleich weitergehende Grenzüberschreitungen andeuten („Morgen werde ich […]“, „Ich weiß, wo Du wohnst.“). Auch insoweit sind der Aussagegehalt und die Eignung zur Einschüchterung oder Bedrängung nach den objektiven Umständen zu bestimmen.

Wie auch im Falle der Belästigung durch körperliche Berührungen gemäß § 184i Absatz 1 StGB soll der künftige § 184i Absatz 2 StGB nur dann verwirklicht sein, wenn als Taterfolg tatsächlich auch eine Belästigung eintritt, die der Täter bei der betreffenden Person durch die sexuell bestimmten Äußerungen oder Gesten hervorgerufen haben muss. Der Belästigungserfolg muss unmittelbar durch die Äußerung oder Geste eintreten. Nicht ausreichend ist es, wenn die Belästigung mittelbar als Folge eintritt, beispielsweise durch das Eingreifen oder Auslachen Dritter, die den Vorgang beobachtet haben (Eisele, in: Tübinger Kommentar, § 184i StGB Rn. 7).

Entscheidend für die Annahme einer Belästigung ist ein unerwünschter und nicht unerheblicher Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (vergleiche BGHSt 63, 98, 104; siehe bereits BT-Drs. 18/9097, S. 30). Insoweit existiert auch für das Vorliegen des Taterfolgs eine Erheblichkeitsschwelle, so dass bloße Bagatellen ausgeklammert werden (für körperliche Belästigungen siehe Eisele, in: Tübinger Kommentar, 5. Aufl. 2025, § 184i StGB Rn. 7).

Eine Belästigung liegt vor bei einer subjektiv unangenehmen Störung des Wohlbefindens, des Autonomiegefühls bzw. der Ungestörtheit (Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Auflage 2026, § 184i Rn. 6), also einer auf die sexuelle Selbstbestimmung bezogenen negativen Gefühlsempfindung von einigem Gewicht (Beispiele bei Eisele, in: Tübinger Kommentar, § 184i StGB Rn. 8). Ist der Betroffene mit der Äußerung einverstanden, entfällt die Belästigung; gleiches gilt bei Empfindungen wie Interesse, Verwunderung oder Vergnügen. Nach überwiegender Auffassung kommt es für die Verwirklichung des

Tatbestandes damit auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person an (vgl. Fischer und Eisele a.a.O. m.w.N. zur Gegenauffassung; offengelassen in BGHSt 63, 98, 104 f.). § 184i Absatz 2 StGB ist folglich als Erfolgs- und nicht als bloßes Eignungsdelikt ausgestaltet.

§ 184i Absatz 2 StGB-E setzt darüber hinaus Vorsatz voraus, wobei nach allgemeinen Grundsätzen auch Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf die Äußerungen oder Gesten und auf deren sexuelle Bestimmung erstrecken, ferner auf die Eignung zur Einschüchterung oder Bedrängung und den Belästigungserfolg.

Ein eventuelles Einverständnis der Person schließt die Rechtswidrigkeit aus, sofern nicht bereits auf Tatbestandsebene die belästigende Wirkung als Taterfolg ausbleibt. Auch im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtfertigungsgründe (statt aller Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Auflage 2026, Vor § 32 Rn. 3 ff.).

Die Strafandrohung entspricht der des § 185 StGB (Beleidigung) und lautet auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Im Gegensatz zur Belästigung durch körperliche Berührungen bedarf es einer Subsidiaritätsklausel in den Fällen von Belästigungen durch Äußerungen oder Gesten nicht. Diese stehen – ebenso wie eine gleichzeitig verwirklichte Beleidigung gemäß § 185 StGB – ggf. in Tateinheit zu den §§ 174 ff. StGB (Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Auflage 2026, § 185 Rn. 19).

§ 184i Absatz 2 StGB g.F. kann aufgehoben werden. Nach § 177 Absatz 1 StGB wird unter anderem bestraft, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt („sexueller Übergriff“). Nur dann, wenn die sexuellen Handlungen nicht im Sinne des § 184h Nummer 1 StGB im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind und damit § 177 Absatz 1 StGB nicht anwendbar ist, kommt eine Strafbarkeit als sexuelle Belästigung durch sexuell bestimmte körperliche Berührungen gemäß § 184i StGB in Betracht. Zwischen diesen ohnehin im Einzelfall nicht leicht abzugrenzenden Varianten erscheint eine weitere Ebene mit einem gesondert zu definierenden Erheblichkeitsgrad für besonders schwere Fälle der sexuellen Belästigung nicht mehr sinnvoll. Gleiches gilt für den ausdrücklich benannten besonders schweren Fall der gemeinschaftlichen Tatbegehung gemäß § 184i Absatz 2 Satz 2 StGB. Diese ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Personen vor Ort täterschaftlich derart bewusst zusammenwirken, dass sie in der konkreten Situation zusammen auf das Opfer einwirken oder sich auf andere Weise gegenseitig unterstützen (BGHSt 59, 28, 32). Dies erscheint praktisch kaum vorstellbar, ohne dass die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nummer 1 StGB oder zumindest der Nötigung (Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 73. Auflage 2026, § 184i Rn. 15) überschritten wird; dann aber wird das verwirklichte Unrecht von § 177 StGB abgedeckt. In diesen Fällen greift künftig eine erhöhte Mindeststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe nach § 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E.

Nach § 184i Absatz 3 StGB g.F. wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Dies gilt auch für den künftigen Tatbestand des § 184i Absatz 2 StGB-E.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Im EGStGB wird bestimmt, dass die Verjährung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährte Fälle des § 177 Absatz 6 Satz 2 StGB sich künftig nach den für die mit diesem Gesetz einzuführenden Tatbestände des § 177 Absatz 6, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 StGB-E geltenden Fristen richten soll. Die Verfolgungsverjährung solcher Taten verlängert sich daher von fünf auf zwanzig Jahre.

Artikel 103 Absatz 2 GG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann. Verjährungsvorschriften regeln dagegen, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Artikel 103 Absatz 2 GG heraus; eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen (BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – Az. 2 BvL 15/68 u.a., BVerfGE 25, 269, 286 ff.; ferner bereits BVerfGE 1, 418, 423 und 50, 42, 47 f.).

Außerhalb des von Artikel 103 Absatz 2 GG erfassten Sachbereichs ergeben sich die verfassungsrechtlichen Grenzen für rückwirkende Gesetze mit belastender Wirkung aus dem in dem Rechtsstaatsprinzip enthaltenen Gebot der Rechtssicherheit, das fordert, dass der Staatsbürger die ihm gegenüber möglichen staatlichen Eingriffe voraussehen und sich dementsprechend einrichten kann. In bereits abgeschlossene Sachverhalte kann daher nur in wenigen, eng begrenzten Ausnahmefällen rückwirkend mit belastender Wirkung eingegriffen werden (echte Rückwirkung). Bei Sachverhalten, die zwar in der Vergangenheit begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, ist auch ein rückwirkender Eingriff mit belastender Wirkung regelmäßig verfassungsrechtlich zulässig, sofern nicht ausnahmsweise ein schutzwürdiges Vertrauen Betroffener entgegensteht (unechte Rückwirkung). Solange die Verjährung für bestimmte Taten noch nicht eingetreten ist, kann eine Verjährungsfrist daher grundsätzlich verlängert werden (unechte Rückwirkung). Zur Rechtsstaatlichkeit gehört im vorliegenden Kontext jedoch nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die materielle Gerechtigkeit. Liegt die Rechtssicherheit mit der Gerechtigkeit in Widerstreit, so ist es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Widerstreit im Rahmen seiner Abwägungen sachgerecht und verhältnismäßig aufzulösen.

Das Institut der Verjährung hat den Zweck, dass der Staat im Interesse des Rechtsfriedens nach Ablauf einer von der Deliktsschwere abhängigen Zeitspanne darauf verzichtet, gegen den Straftäter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen (Bosch, in: Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, Vorbemerkungen zu den §§ 78 ff. Rn. 1). Ein wesentlicher Grund für diesen Verzicht liegt im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; der Zeitablauf lässt die drohende Rechtsfolge, die sich als Eingriff in Freiheits- oder Vermögensrechte realisiert, sowohl unter spezialpräventiven als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten als unverhältnismäßig erscheinen (BVerfGK 2, 149 ff., Rn. 51).

Dem Interesse der Beschuldigten an der unveränderten Beibehaltung des absoluten Verjährungsendes steht das Interesse der Allgemeinheit, und insbesondere der Opfer, an einer wirksamen Strafverfolgung gegenüber (BVerfGK 2, 149 ff., Rn. 54; BVerfGE 33, 367, 383 m.w.N.). Dieses Interesse an der Strafverfolgung ist in den hier in Rede stehenden Konstellationen höher zu bewerten als das Interesse des Täters, nach Ablauf der zur Tatzeit am Tatort geltenden Verjährungsregelung für die Straftat nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Zwar wird die Verjährungsfrist von fünf auf zwanzig Jahre und damit nicht unerheblich ausgedehnt. Diese Länge der Verjährungsfrist ist bei Taten mit ähnlichem Unrechtsgehalt indes durchaus üblich. Dem Täter kommt hier bislang lediglich zugute, dass der Gesetzgeber mit der Ausgestaltung der Regelungen in Form einer Strafzumessungsregel eine Gestaltung gewählt hat, die sich nicht unmittelbar auf die Länge der Verjährungsfrist auswirkt. Angesichts des mit den in Rede stehenden Taten regelmäßig verbundenen Unrechtsgehalts überwiegt aber das Interesse an der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit und damit an einer wirksamen Strafverfolgung über die bislang geltende Frist von fünf Jahren hinaus.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umwandlung und Verschiebung des besonders schweren Falls der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2

StGB in die Qualifikationstatbestände des § 177 Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 StGB-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umwandlung und Verschiebung des besonders schweren Falls der gemeinschaftlichen Tatbegehung in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB in die Qualifikationstatbestände des § 177 Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 8 Nummer 3 StGB-E.

Zu Nummer 3

Verbale oder nonverbale sexuelle Belästigungen gemäß § 184i Absatz 2 StGB sollen künftig ebenso wie die Ehrdelikte im Wege der Privatklage von den Verletzten verfolgt werden können. § 374 Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist folglich entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung der Umwandlung der besonders schweren Fälle des § 177 Absatz 6 StGB in Qualifikationstatbestände. Die Vergewaltigung ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe ein Verbrechen (§ 12 Absatz 1 StGB). Gleiches gilt für die gemeinschaftliche Begehung einer Tat gemäß § 177 StGB, die künftig mit Mindestfreiheitsstrafen von drei Jahren (§ 177 Absatz 7 Nummer 4 StGB-E) beziehungsweise – bei Vergewaltigungen – fünf Jahren (§ 177 Absatz 8 Nummer 3 StGB-E) bestraft wird. Beide Qualifikationen werden künftig bereits deshalb von § 397a Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 1a StPO erfasst, weil sie Verbrechen nach § 177 StGB darstellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung der Umwandlung der besonders schweren Fälle des § 177 Absatz 6 StGB in Qualifikationstatbestände. Diese werden künftig als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit schwerwiegender Betroffenheit von § 80 Absatz 3 Nummer 1 des Jugendgerichtsgesetzes erfasst, weshalb Nummer 2 aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das vorgesehene Inkrafttreten zum Beginn des jeweiligen nächsten auf die Verkündung folgenden Quartals beruht auf Ziffer 4 des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018, das die Bundesregierung am 12. Dezember 2018 beschlossen hat.